



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 58 020/31-II/13/84

Bei Beantwortung bitte angeben

D r i n g e n d !
=====

Durch Boten !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
 (Anonymverfügung)

Beitritt GESETZENTWURF
Zl. 33 GE/19 84
Datum: 18. JULI 1984
Verteilt 1984-07-23 <i>Frassan</i>

An das

Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, im Nachhang zur ho. Note vom 11.7.1984, Zl. 58 020/27-II/13/84, 25 Ausfertigungen der (berichtigenden) ho. Stellungnahme zu übermitteln.

Beilagen

17. Juli 1984
 Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. WAIDA

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Werner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 58 020/31-II/13/84

Bei Beantwortung bitte angeben

D r i n g e n d !
=====

Durch Boten !

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
 (Anonymverfügung)

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

in Wien

zu do. Zl. 601 468/23-V/1/84

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, im Nachhang zur ho. Stellungnahme vom 11.7.1984, Zl. 58 020/27-II/13/84, mitzuteilen, daß bei der Abfassung der Reinschrift dieser Stellungnahme unter Punkt 3 "Zu den Erläuterungen" einige Worte ausgelassen wurden.

Punkt 3 der Stellungnahme hat richtig zu lauten:

"Die Hinweise auf eine 'zentrale Verarbeitung an einer Dienststelle' und eine 'Überprüfung der Einzahlung in gleicher Weise, wie dies bei den bargeldlosen Organstrafmandaten erfolgt', sind speziell auf die Organisationsvorstellungen der Bundespolizeidirektion Wien abgestellt und tragen den Interessen der anderen Verwaltungsstrafbehörden zu wenig Rechnung."

Es darf um Nachsicht für das ho. Versehen gebeten werden.

17. Juli 1984
 Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. WAIDA